



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SUD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉG EK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORT TAL-PRIMĪSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 08/05

26. Januar 2005

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-193/02

Laurent Piau / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS REGLEMENT DER FIFA ZUR REGELUNG DER TÄTIGKEIT DER VERMITTLER VON FUSSBALLSPIELERN VERSTÖSST NICHT GEGEN EUROPÄISCHES WETTBEWERBSRECHT

Die Kommission hat keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie eine Beschwerde zurückgewiesen hat, mit der u. a. die Lizenzpflicht für Spielervermittler in Frage gestellt wurde.

Die Fédération internationale de football association (FIFA) ist ein im Jahr 1904 gegründeter Verein schweizerischen Rechts. Nach ihren Statuten gehören ihr nationale Verbände als Mitglieder an, in denen Amateur- und Profifußballvereine zusammengeschlossen sind. Um bestimmten Spieler und Vereine schädigenden Praktiken ein Ende zu setzen, erließ die FIFA 1994 ein Spielervermittler-Reglement.

Der Kläger, der der Ansicht war, dass dieses Reglement gegen die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des EG-Vertrags verstoße, weil sich aus ihm übermäßige, undurchsichtige und diskriminierende Beschränkungen des Zugangs zum Beruf des Spielervermittlers ergäben, reichte bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde ein.

Nach Einleitung eines wettbewerbsrechtlichen Verfahrens durch die Kommission änderte die FIFA ihr Reglement. Angesichts der im neuen Reglement vorgenommenen Nachbesserungen und Streichungen beschloss die Kommission, das Verfahren über die Beschwerde des Klägers einzustellen. Nach dem neuen Reglement der FIFA gilt:

- Zur Ausübung des Berufes des Spielervermittlers bedarf es einer vom zuständigen nationalen Fußballverband ausgestellten unbefristeten Lizenz;
- der Bewerber muss eine Prüfung in Form eines Multiple-Choice-Tests ablegen;
- die Beziehungen zwischen dem Spielervermittler und dem Spieler sind in einem schriftlichen Vertrag zu regeln, dessen Laufzeit auf zwei Jahre begrenzt ist, aber verlängert werden kann. Der Vertrag muss die Vergütung des Spielervermittlers regeln, die nach dem Bruttogrundgehalt des Spielers zu bemessen ist;

- für den Fall von Verstößen gegen das Reglement werden Vereine, Spieler und Spielervermittler einer Sanktionsregelung unterworfen;
- der Spielervermittler hat eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Der Kläger erhielt seine Beschwerde bei der Kommission aufrecht, die diese wegen fehlenden Gemeinschaftsinteresses an der Fortsetzung des Verfahrens zurückwies. Diese Zurückweisung ist Gegenstand der Klage.

Zur Natur des FIFA-Reglements

Das Gericht stellt zunächst fest, dass die Fußballvereine und die nationalen Fußballverbände, in denen die Vereine zusammengeschlossen sind, Unternehmen bzw. Unternehmensvereinigungen im Sinne des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts sind; infolgedessen ist auch die FIFA, in der die nationalen Verbände zusammengeschlossen sind, selbst eine Unternehmensvereinigung.

Das Spielervermittler-Reglement stellt eine Entscheidung einer Unternehmensvereinigung dar. Die Tätigkeit eines Spielervermittlers besteht nämlich darin, regelmäßig und gegen Entgelt einen Spieler mit einem Verein zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses bzw. zwei Vereine zur Begründung eines Transfervertrags zusammenzuführen. **Es handelt sich also um eine wirtschaftliche Tätigkeit, die die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand hat und nicht den spezifischen Charakter des Sports besitzt, wie er in der Rechtsprechung definiert worden ist.**

Was die Befugnis der FIFA zum Erlass einer solchen Regelung angeht, kann nach den Ausführungen des Gerichts nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass die Regelung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die weder den spezifischen Charakter des Sports noch die Organisationsfreiheit der Sportverbände betrifft, durch eine privatrechtliche Einrichtung wie die FIFA, der hierzu keinerlei hoheitliche Befugnisse übertragen worden sind, grundsätzlich mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, besonders soweit es um die gebotene Beachtung der bürgerlichen und wirtschaftlichen Freiheiten geht. Diese Regelung fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Träger hoheitlicher Gewalt.

Die Klage betrifft jedoch die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung, die von der Kommission aufgrund einer wettbewerbsrechtlichen Beschwerde getroffen worden ist. Die Kommission konnte daher nur von den ihr in diesem Rahmen zur Verfügung stehenden Befugnissen Gebrauch machen. **Die gerichtliche Nachprüfung ist zwangsläufig auf die Wettbewerbsregeln und die von der Kommission vorgenommene Beurteilung der Frage beschränkt, ob die FIFA mit ihrem Reglement gegen diese Regeln verstoßen hat.** Diese Nachprüfung kann sich auf die Beachtung anderer Bestimmungen des EG-Vertrags sowie fundamentaler Grundsätze nur erstrecken, falls hiernach zugleich ein Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln vorliegt.

Zur Aufhebung der restriktivsten Bestimmungen des ursprünglichen Reglements

Das Gericht stellt fest, dass die Kommission keine offensichtlich fehlerhafte Beurteilung vorgenommen hat, indem sie der Auffassung war, dass die FIFA mit der Änderung des ursprünglichen Reglements dessen wesentlichen wettbewerbswidrigen Aspekte beseitigt habe. Insbesondere durfte sie annehmen, dass das Prüfungsgespräch hinreichende Garantien der Objektivität und Transparenz biete, dass die Verpflichtung zum Abschluss einer

Berufsversicherung kein unzumutbares Erfordernis sei und dass die Bestimmungen des Reglements über die Vergütung der Spielervermittler keine Festsetzung gebundener Preise im Sinne des Wettbewerbsrechts darstellten.

Zum zwingenden Charakter der Spielervermittler-Lizenz

Das Erfordernis einer Lizenz zur Ausübung des Berufes des Spielervermittlers stellt nach dem Urteil des Gerichts ein Hindernis für den Zugang zu dieser wirtschaftlichen Tätigkeit dar und beeinträchtigt das freie Spiel des Wettbewerbs. Es kann somit nur zulässig sein, wenn das geänderte Reglement unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Förderung des wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt, keine Beschränkungen vorschreibt, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, und nicht den Wettbewerb ausschaltet; unter diesen Bedingungen kommt für das Reglement eine Freistellung in Betracht.

Die Kommission hat nach Auffassung des Gerichts auch keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie gemeint hat, dass für die Beschränkungen, die sich aus dem zwingenden Charakter der Lizenz ergeben, eine solche Freistellung in Betracht komme.

Das Bedürfnis nach Professionalisierung und Verbesserung der Ethik der Tätigkeit der Spielervermittler zum Schutz der Spieler, deren Karriere kurz ist, ferner die Tatsache, dass der Wettbewerb durch das Lizenzsystem nicht ausgeschaltet wird, und schließlich das fast völlige Fehlen nationaler Regelungen (mit Ausnahme Frankreichs) und das Fehlen einer berufsständischen Organisation der Spielervermittler sind Umstände, die die Rechtsetzungstätigkeit der FIFA rechtfertigen.

Zur etwaigen missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung durch die FIFA

Anders als die Kommission vertritt das Gericht die Auffassung, **dass die FIFA, die eine von den Vereinen geschaffene Struktur darstellt, als solche eine beherrschende Stellung auf dem Markt der Dienstleistungen der Spielervermittler innehat.** Mit dem FIFA-Reglement sind jedoch keine wettbewerbsschädigenden quantitativen Beschränkungen des Zugangs zur Tätigkeit der Spielervermittler vorgeschrieben worden, sondern Beschränkungen qualitativer Art, die als gerechtfertigt angesehen werden können; das Reglement ist daher nicht Ausdruck einer missbräuchlichen Ausnutzung der beherrschenden Stellung, die die FIFA auf diesem Markt innehat.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, GR, IT, NL, PL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,

Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734